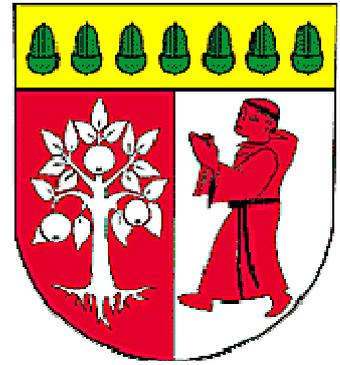




• **Gemeinde SATOW** •



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Jahrgang 8 – Nr. 4

30. Dezember 2010

Wir hoffen, Sie hatten schöne Weihnachtsfeiertage und wünschen Ihnen mit unserem letzten Bekanntmachungsblatt einen

**GUTEN RUTSCH INS
JAHR 2011**



Grußworte des Bürgermeisters:
Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ein ereignisreiches und aufregendes Jahr 2010 liegt hinter uns. Auch dieses Mal ist es wieder wie im Fluge vergangen.

Viele von Ihnen konnten sicher auf freudige Ereignisse zurückblicken und mit Zufriedenheit das alte Jahr beenden.

Diejenigen, für die 2010 nicht so glücklich verlief, möchte ich ermuntern, das kommende Jahr mit neuem Mut und Optimismus anzugehen.

Ich möchte es auch nicht versäumen, mich bei allen zu bedanken, die sich mit großem Engagement zum Wohl der Gemeinschaft und unserer Mitbürgerinnen und Mitbürgern eingesetzt haben.

Das vergangene Jahr haben wir gut gemeistert. Nun haben wir wieder 365 Tage Zeit, neue Ideen einzubringen, unser Engagement zu beweisen, um unsere schöne Gemeinde weiter voranzubringen.

„Ein neues Jahr hat neue Pflichten,
Ein neuer Morgen ruft zu frischer Tat,
stets wünsche ich ein fröhliches Verrichten,
und Mut und Kraft zur Arbeit früh und spät.“
(Johann Wolfgang von Goethe)

In diesem Sinne wünsche ich ein glückliches und zufriedenes Jahr 2011.

Ihr

Matthias Drese



Zukünftig finden Sie alle Bekanntmachungen auf der Internetseite: www.satow.de unter dem Menüpunkt Verwaltung/ Öffentliche Bekanntmachungen sowie in den Schaukästen der einzelnen Ortsteile.

Deshalb finden Sie auch in diesem Bekanntmachungsblatt die Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des Blattes für das III. Quartal 2010.

***IM BEKANNTMACHUNGSBLATT FINDEN SIE EINE
ALLGEMEINVERFÜGUNG DES
LANDKREISES ZUM ABBRENNEN VON PYROTECHNISCHEN
GEGENSTÄNDEN, BITTE BEACHTEN!!!***

Impressum: Verantwortlich für den amtlichen Teil der Gemeinde Satow: Der Bürgermeister
Heller Weg 2 a, 18239 Satow, Tel.: 038295 / 734-0, Fax: 734-44, E-Mail: info@satow.de
Das Bekanntmachungsblatt erscheint vierteljährlich im letzten Drittel des entsprechenden Monats und liegt kostenlos für jedermann zur Mitnahme im Sekretariat der Gemeindeverwaltung in Satow aus. Es ist bei der Gemeindeverwaltung einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Versandkosten zu beziehen.

Gemeinde Satow Der Bürgermeister

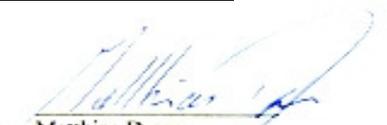
Bekanntmachung

1. Am 26.08.2010 hat die Gemeindevertretung (*Beschluss-Nr.: VII/44-5/2010*) die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A, B und die Gewerbesteuer beschlossen. Die neuen Hebesätze treten ab 01.01.2011 in Kraft und lauten wie folgt:

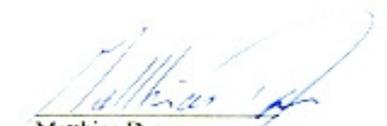
Grundsteuer A:	250
Grundsteuer B:	350
Gewerbesteuer:	340

Mit den neuen Hebesätzen wird den Bürgern, Landwirten und Gewerbetreibenden ein neuer Steuerbescheid zugesandt.

Die neuen Bescheide für die Grundsteuer und Hundesteuer bleiben auch für die Folgejahre solange wirksam, bis sich Änderungen ergeben und neue Bescheide erlassen werden müssen. (Allgemeinverfügung der Gemeinde Satow vom 20.01.2010)


Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow

2. Weiterhin wurde die Minderung des gemeindlichen Anteils des Zuschusses an die Kindertagesstätten in privater Trägerschaft und Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschlossen (*Beschluss-Nr.: VII/43-5/2010*). Der gemeindliche Zuschuss wird ab dem 01.01.2011 dem gesetzlichen Mindestanteil von 50 % entsprechen.


Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow



3. Für die Gemeindehäuser, Gemeinderäume und die Sporthalle Hohen Luckow wurden Entgelt-

ordnungen beschlossen (*Beschluss-Nr.: VIII/45-5 bis 52-5/2010*). Folgende Gemeindehäuser und Gemeinderäume sind davon betroffen:

- Gemeindehaus Hanstorf
- Gemeindehaus Heiligenhagen
- Gemeindehaus Reinshagen
- Gemeindehaus Radegast
- Gemeindehaus Bölkow
- Gemeindehaus Satow
- Gemeinderaum Hohen Luckow (im Objekt der Sporthalle)

Die Entgeltordnungen treten zum 01.01.2011 in Kraft. Nutzungen sind in der Gemeindeverwaltung, Heller Weg 2a, 18239 Satow bei Frau Pekrul anzumelden.


Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow



Die Entgeltordnungen werden hiermit bekannt gemacht.

Entgeltordnung für die Nutzung des Gemeindehauses Bölkow

Die Gemeindevertretung Satow hat am 26.08.2010 folgende Nutzungsentgeltordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Gemeindehaus kann zu allen von der Gemeinde durch Nutzungsvertrag geregelten Zwecke genutzt werden.
- (2) Nutzer, die in dem Gemeindehaus eine Veranstaltung durchführen, haben ein Entgelt nach dieser Ordnung zu entrichten.
- (3) Sitzungen der Ortsteilvertretungen und Veranstaltungen der Kindergärten sind von dieser Ordnung ausgenommen.
- (4) Die Benutzung erfolgt nach den Regeln dieser Entgeltordnung und nach der Nutzungsordnung.

§ 2 Entgelt

- (1) Die Entgelte werden von Gemeinde erhoben und fließen auch dem Gemeindehaushalt zu.
- (2) Die Entgelte werden getrennt nach Nutzergruppen erhoben. Nutzergruppe 1: Einwohner, Bürger, Vereine, Verbände und sonstige Privatpersonen, welche in der Gemeinde Satow und deren Ortsteilen ansässig sind. Nutzergruppe 2: Die unter Nutzergruppe 1 erwähnten Personen, welche in auswärtigen Gemeinden ansässig sind.
- (3) Das Entgelt beträgt:
Nutzergruppe 1: 15,00 € je Nutzung
Nutzergruppe 2: 20,00 € je Nutzung

Bei einer Nutzung ab der 3. Stunde wird für die Nutzergruppe 1 eine Pauschale in Höhe von 75,00 € und für die Nutzergruppe 2 eine Pauschale in Höhe von 150,00 € erhoben.

- (4) Das Entgelt ist spätestens eine Woche nach der jeweiligen Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Satow zu überweisen.
- (5) Wurde innerhalb von 14 Tagen nach Mahnungserstellung kein Geldeingang auf dem Konto der Gemeinde verzeichnet, behält sich die Gemeinde Satow das Recht vor, keine weiteren Nutzungsvereinbarung mit dem Nutzer zu schließen.

§ 3 Entgelt für Geräte und Ausstattungsgegenstände

Für die Ausleihe vorhandener Geräte und Ausstattungsgegenstände für Veranstaltungen außerhalb des Gemeindehauses sind folgende Entgelte zu entrichten:

Entgelte für	Entgelte je Einheit
Tische	3,00 €/Stück
Stühle	1,00 €/Stück
Sonstige Geräte und Ausstattungsgegenstände	2,00 €/Stück

Die Absätze 4 und 5 des § 2 der Entgeltordnung gelten entsprechend.

§ 4 Kautions

Für ganztägige Veranstaltungen ist eine Kautions in Höhe von 50,00 € bei der Gemeinde zu hinterlegen. Diese wird von der Gemeinde in voller Höhe erstattet, sofern eine mangelfreie Abnahme der Halle erfolgt ist.

§ 5 Nutzung des Gemeindehauses

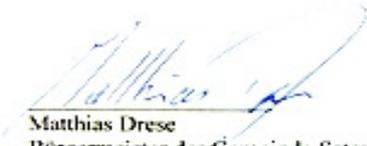
- (1) Für die Benutzung wird zwischen der Gemeinde Satow – Der Bürgermeister - und dem Nutzer entweder eine dauerhafte oder einmalige Nutzungsvereinbarung geschlossen.
- (2) Die Räume sind so zu hinterlassen, dass sie im Anschluss weitergenutzt werden können. Sollte eine Reinigung erforderlich sein, ist diese anschließend durch den Nutzer vorzunehmen.

§ 6 Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzung des Gemeindehauses geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Der Nutzer haftet ausnahmslos für alle Schäden die der Gemeinde an den bereit gestellten Geräten, Mobiliar, Gebäude und dem dazugehörigen Gelände einschließlich der Außenanlage und Zugangswege entstehen.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Satow von etwaige Haftpflichtansprüchen der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Außenanlagen und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen stehen.
- (3) Entsprechendes gilt für Schäden, die bei der Benutzung der Außenanlagen unmittelbar auf den angrenzenden Grundstücken durch den vorstehend genannten Personenkreis verursacht werden.
- (4) Der Nutzer verzichtet seinerseits in allen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Satow und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Satow und deren Beauftragte.
- (5) Die Nutzer haften gemeinschaftlich für Schäden. Die Nutzer verpflichten sich sorgfältig mit den Objekten umzugehen. Im Fall eines aufgetretenen Schadens oder auch im Fall der Verunreinigung sind die Nutzer der Gemeinde schadensersatzpflichtig. Bei schweren Verstößen gegen die Hausordnung oder diese Ordnung behält sich die Gemeinde Satow vor, den Nutzer ganz oder teilweise von der Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen auszuschließen.

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Satow, 27.08.2010



Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow

Entgeltordnung für die Nutzung des Gemeindehauses Gerdshagen

Die Gemeindevertretung Satow hat am 26.08.2010 folgende Nutzungsentgeltordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Gemeindehaus kann zu allen von der Gemeinde durch Nutzungsvertrag geregelten Zwecke genutzt werden.
- (2) Nutzer, die in dem Gemeindehaus eine Veranstaltung durchführen, haben ein Entgelt nach dieser Ordnung zu entrichten.
- (3) Sitzungen der Ortsteilvertretungen und Veranstaltungen der Kindergärten sind von dieser Ordnung ausgenommen.
- (4) Die Benutzung erfolgt nach den Regeln dieser Entgeltordnung und nach der Nutzungsordnung.

§ 2 Entgelt

- (1) Die Entgelte werden von Gemeinde erhoben und fließen auch dem Gemeindehaushalt zu.
- (2) Die Entgelte werden getrennt nach Nutzergruppen erhoben. Nutzergruppe 1: Einwohner, Bürger, Vereine, Verbände und sonstige Privatpersonen, welche in der Gemeinde Satow und deren Ortsteilen ansässig sind. Nutzergruppe 2: Die unter Nutzergruppe 1 erwähnten Personen, welche in auswärtigen Gemeinden ansässig sind.
- (3) Das Entgelt beträgt:
Nutzergruppe 1: 10,00 € je Nutzung
Nutzergruppe 2: 15,00 € je Nutzung
Bei einer Nutzung ab der 3. Stunde wird für die Nutzergruppe 1 eine Pauschale in Höhe von 50,00 € und für die Nutzergruppe 2 eine Pauschale in Höhe von 100,00 € erhoben.
- (4) Das Entgelt ist spätestens eine Woche nach der jeweiligen Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Satow zu überweisen.
- (5) Wurde innerhalb von 14 Tagen nach Mahnungserstellung kein Geldeingang auf dem Konto der Gemeinde verzeichnet, behält sich die Gemeinde Satow das Recht vor keine weiteren Nutzungsvereinbarung mit dem Nutzer zu schließen.

§ 3 Entgelt für Geräte und Ausstattungsgegenstände

Für die Ausleihe vorhandener Geräte und Ausstattungsgegenstände für Veranstaltungen außerhalb des Gemeindehauses sind folgende Entgelte zu entrichten:

Entgelte für	Entgelte je Einheit
Tische	3,00 €/Stück
Stühle	1,00 €/Stück
Sonstige Geräte und Ausstattungsgegenstände	2,00 €/Stück

Die Absätze 4 und 5 des § 2 der Entgeltordnung gelten entsprechend.

§ 4 Kautions

Für ganztägige Veranstaltungen ist eine Kautions in Höhe von 50,00 € bei der Gemeinde zu hinterlegen. Diese wird von der Gemeinde in voller Höhe erstattet, sofern eine mangelfreie Abnahme der Halle erfolgt ist.

§ 5 Nutzung des Gemeindehauses

- (1) Für die Benutzung wird zwischen der Gemeinde Satow – Der Bürgermeister - und dem Nutzer entweder eine dauerhafte oder einmalige Nutzungsvereinbarung geschlossen.
- (2) Die Räume sind so zu hinterlassen, dass sie im Anschluss weitergenutzt werden können. Sollte eine Reinigung erforderlich sein, ist diese anschließend durch den Nutzer vorzunehmen.

§ 6 Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzung des Gemeindehauses geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Der Nutzer haftet ausnahmslos für alle Schäden die der Gemeinde an den bereit gestellten Geräten, Mobiliar, Gebäude und dem dazugehörigen Gelände einschließlich der Außenanlage und Zugangswege entstehen.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Satow von etwaige Haftpflichtansprüchen der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Außenanlagen und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen stehen.
- (3) Entsprechendes gilt für Schäden, die bei der Benutzung der Außenanlagen unmittelbar auf den angrenzenden Grundstücken durch den vorstehend genannten Personenkreis verursacht werden.
- (4) Der Nutzer verzichtet seinerseits in allen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Satow und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Satow und deren Beauftragte.
- (5) Die Nutzer haften gemeinschaftlich für Schäden. Die Nutzer verpflichten sich sorgfältig mit den Objekten umzugehen. Im Fall eines aufgetretenen Schadens oder auch im Fall der Verunreinigung sind die Nutzer der Gemeinde Schadensersatzpflichtig. Bei schweren Verstößen gegen die Hausordnung oder diese Ordnung behält sich die Gemeinde Satow vor, den Nutzer ganz oder teilweise von der Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen auszuschließen.

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Satow, 27.08.2010



Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow

Entgeltordnung für die Nutzung des Gemeindehauses Hansdorf

Die Gemeindevertretung Satow hat am 26.08.2010 folgende Nutzungsentgeltordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Gemeindehaus kann zu allen von der Gemeinde durch Nutzungsvertrag geregelten Zwecke genutzt werden.
- (2) Nutzer, die in dem Gemeindehaus eine Veranstaltung durchführen, haben ein Entgelt nach dieser Ordnung zu entrichten.
- (3) Sitzungen der Ortsteilvertretungen und Veranstaltungen der Kindergärten sind von dieser Ordnung ausgenommen.
- (4) Die Benutzung erfolgt nach den Regeln dieser Entgeltordnung und nach der Nutzungsordnung.

§ 2 Entgelt

- (1) Die Entgelte werden von Gemeinde erhoben und fließen auch dem Gemeindehaushalt zu.
- (2) Die Entgelte werden getrennt nach Nutzergruppen erhoben. Nutzergruppe 1: Einwohner, Bürger, Vereine, Verbände

und sonstige Privatpersonen, welche in der Gemeinde Satow und deren Ortsteilen ansässig sind. Nutzergruppe 2: Die unter Nutzergruppe 1 erwähnten Personen, welche in auswärtigen Gemeinden ansässig sind.

- (3) Das Entgelt beträgt:
Nutzergruppe 1: 15,00 € je Nutzung
Nutzergruppe 2: 20,00 € je Nutzung
Bei einer Nutzung ab der 3. Stunde wird für die Nutzergruppe 1 eine Pauschale in Höhe von 75,00 € und für die Nutzergruppe 2 eine Pauschale in Höhe von 150,00 € erhoben.
- (4) Das Entgelt ist spätestens eine Woche nach der jeweiligen Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Satow zu überweisen.
- (5) Wurde innerhalb von 14 Tagen nach Mahnungserstellung kein Geldeingang auf dem Konto der Gemeinde verzeichnet, behält sich die Gemeinde Satow das Recht vor keine weiteren Nutzungsvereinbarung mit dem Nutzer zu schließen.

§ 3 Entgelt für Geräte und Ausstattungsgegenstände

Für die Ausleihe vorhandener Geräte und Ausstattungsgegenstände für Veranstaltungen außerhalb des Gemeindehauses sind folgende Entgelte zu entrichten:

Entgelte für	Entgelte je Einheit
Tische	3,00 €/Stück
Stühle	1,00 €/Stück
Sonstige Geräte und Ausstattungsgegenstände	2,00 €/Stück

Die Absätze 4 und 5 des § 2 der Entgeltordnung gelten entsprechend.

§ 4 Kautio

Für ganztägige Veranstaltungen ist eine Kautio in Höhe von 50,00 € bei der Gemeinde zu hinterlegen. Diese wird von der Gemeinde in voller Höhe erstattet, sofern eine mangelfreie Abnahme der Halle erfolgt ist.

§ 5 Nutzung des Gemeindehauses

- (1) Für die Benutzung wird zwischen der Gemeinde Satow – Der Bürgermeister - und dem Nutzer entweder eine dauerhafte oder einmalige Nutzungsvereinbarung geschlossen.
- (2) Die Räume sind so zu hinterlassen, dass sie im Anschluss weitergenutzt werden können. Sollte eine Reinigung erforderlich sein, ist diese anschließend durch den Nutzer vorzunehmen.

§ 6 Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzung des Gemeindehauses geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Der Nutzer haftet ausnahmslos für alle Schäden die der Gemeinde an den bereit gestellten Geräten, Mobiliar, Gebäude und dem dazugehörigen Gelände einschließlich der Außenanlage und Zugangswege entstehen.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Satow von etwaige Haftpflichtansprüchen der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Außenanlagen und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen stehen.
- (3) Entsprechendes gilt für Schäden, die bei der Benutzung der Außenanlagen unmittelbar auf den angrenzenden Grundstücken durch den vorstehend genannten Personenkreis verursacht werden.
- (4) Der Nutzer verzichtet seinerseits in allen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Satow und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Satow und deren Beauftragte.
- (5) Die Nutzer haften gemeinschaftlich für Schäden. Die Nutzer verpflichten sich sorgfältig mit den Objekten umzugehen. Im Fall eines aufgetretenen Schadens oder auch im Fall der Verunreinigung sind die Nutzer der Gemeinde Schadensersatzpflichtig. Bei schweren Verstößen gegen die

Hausordnung oder diese Ordnung behält sich die Gemeinde Satow vor, den Nutzer ganz oder teilweise von der Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen auszuschließen.

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Satow, 27.08.2010



Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow

Entgeltordnung für die Nutzung des Gemeindehauses Heiligenhagen

Die Gemeindevertretung Satow hat am 26.08.2010 folgende Nutzungsentgeltordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Gemeindehaus kann zu allen von der Gemeinde durch Nutzungsvertrag geregelten Zwecke genutzt werden.
- (2) Nutzer, die in dem Gemeindehaus eine Veranstaltung durchführen, haben ein Entgelt nach dieser Ordnung zu entrichten.
- (3) Sitzungen der Ortsteilvertretungen und Veranstaltungen der Kindergärten sind von dieser Ordnung ausgenommen.
- (4) Die Benutzung erfolgt nach den Regeln dieser Entgeltordnung und nach der Nutzungsordnung.

§ 2 Entgelt

- (1) Die Entgelte werden von Gemeinde erhoben und fließen auch dem Gemeindehaushalt zu.
- (2) Die Entgelte werden getrennt nach Nutzergruppen erhoben. Nutzergruppe 1: Einwohner, Bürger, Vereine, Verbände und sonstige Privatpersonen, welche in der Gemeinde Satow und deren Ortsteilen ansässig sind. Nutzergruppe 2: Die unter Nutzergruppe 1 erwähnten Personen, welche in auswärtigen Gemeinden ansässig sind.
- (3) Das Entgelt beträgt:
Nutzergruppe 1: 15,00 € je Nutzung
Nutzergruppe 2: 20,00 € je Nutzung
Bei einer Nutzung ab der 3. Stunde wird für die Nutzergruppe 1 eine Pauschale in Höhe von 75,00 € und für die Nutzergruppe 2 eine Pauschale in Höhe von 150,00 € erhoben.
- (4) Das Entgelt ist spätestens eine Woche nach der jeweiligen Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Satow zu überweisen.
- (5) Wurde innerhalb von 14 Tagen nach Mahnungserstellung kein Geldeingang auf dem Konto der Gemeinde verzeichnet, behält sich die Gemeinde Satow das Recht vor keine weiteren Nutzungsvereinbarung mit dem Nutzer zu schließen.

§ 3 Entgelt für Geräte und Ausstattungsgegenstände

Für die Ausleihe vorhandener Geräte und Ausstattungsgegenstände für Veranstaltungen außerhalb des Gemeindehauses sind folgende Entgelte zu entrichten:

Entgelte für	Entgelte je Einheit
Tische	3,00 €/Stück
Stühle	1,00 €/Stück
Sonstige Geräte und Ausstattungsgegenstände	2,00 €/Stück

Die Absätze 4 und 5 des § 2 der Entgeltordnung gelten entsprechend.

§ 4 Kautions

Für ganztägige Veranstaltungen ist eine Kautions in Höhe von 50,00 € bei der Gemeinde zu hinterlegen. Diese wird

von der Gemeinde in voller Höhe erstattet, sofern eine mangelfreie Abnahme der Halle erfolgt ist.

§ 5 Nutzung des Gemeindehauses

- (1) Für die Benutzung wird zwischen der Gemeinde Satow – Der Bürgermeister - und dem Nutzer entweder eine dauerhafte oder einmalige Nutzungsvereinbarung geschlossen.
- (2) Die Räume sind so zu hinterlassen, dass sie im Anschluss weitergenutzt werden können. Sollte eine Reinigung erforderlich sein, ist diese anschließend durch den Nutzer vorzunehmen.

§ 6 Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzung des Gemeindehauses geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Der Nutzer haftet ausnahmslos für alle Schäden die der Gemeinde an den bereit gestellten Geräten, Mobiliar, Gebäude und dem dazugehörigen Gelände einschließlich der Außenanlage und Zugangswege entstehen.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Satow von etwaige Haftpflichtansprüchen der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Außenanlagen und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen stehen.
- (3) Entsprechendes gilt für Schäden, die bei der Benutzung der Außenanlagen unmittelbar auf den angrenzenden Grundstücken durch den vorstehend genannten Personenkreis verursacht werden.
- (4) Der Nutzer verzichtet seinerseits in allen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Satow und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Satow und deren Beauftragte.
- (5) Die Nutzer haften gemeinschaftlich für Schäden. Die Nutzer verpflichten sich sorgfältig mit den Objekten umzugehen. Im Fall eines aufgetretenen Schadens oder auch im Fall der Verunreinigung sind die Nutzer der Gemeinde Schadensersatzpflichtig. Bei schweren Verstößen gegen die Hausordnung oder diese Ordnung behält sich die Gemeinde Satow vor, den Nutzer ganz oder teilweise von der Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen auszuschließen.

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Satow, 27.08.2010



Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow

Entgeltordnung für die Nutzung des Gemeindehauses Reinsenhagen

Die Gemeindevertretung Satow hat am 26.08.2010 folgende Nutzungsentgeltordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Gemeindehaus kann zu allen von der Gemeinde durch Nutzungsvertrag geregelten Zwecke genutzt werden.
- (2) Nutzer, die in dem Gemeindehaus eine Veranstaltung durchführen, haben ein Entgelt nach dieser Ordnung zu entrichten.
- (3) Sitzungen der Ortsteilvertretungen, Veranstaltungen der Kindergärten und der Jugendfeuerwehr sind von dieser Ordnung ausgenommen.
- (4) Die Benutzung erfolgt nach den Regeln dieser Entgeltordnung und nach der Nutzungsordnung.

§ 2 Entgelt

- (1) Die Entgelte werden von Gemeinde erhoben und fließen auch dem Gemeindehaushalt zu.
- (2) Die Entgelte werden getrennt nach Nutzergruppen erhoben. Nutzergruppe 1: Einwohner, Bürger, Vereine, Verbände und sonstige Privatpersonen, welche in der Gemeinde Satow und deren Ortsteilen ansässig sind. Nutzergruppe 2: Die unter Nutzergruppe 1 erwähnten Personen, welche in auswärtigen Gemeinden ansässig sind.
- (3) Das Entgelt beträgt:
Nutzergruppe 1: 10,00 € je Nutzung
Nutzergruppe 2: 15,00 € je Nutzung
Bei einer Nutzung ab der 3. Stunde wird für die Nutzergruppe 1 eine Pauschale in Höhe von 50,00 € und für die Nutzergruppe 2 eine Pauschale in Höhe von 100,00 € erhoben.
- (4) Das Entgelt ist spätestens eine Woche nach der jeweiligen Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Satow zu überweisen.
- (5) Wurde innerhalb von 14 Tagen nach Mahnungserstellung kein Geldeingang auf dem Konto der Gemeinde verzeichnet, behält sich die Gemeinde Satow das Recht vor keine weiteren Nutzungsvereinbarung mit dem Nutzer zu schließen.

§ 3 Entgelt für Geräte und Ausstattungsgegenstände

Für die Ausleihe vorhandener Geräte und Ausstattungsgegenstände für Veranstaltungen außerhalb des Gemeindehauses sind folgende Entgelte zu entrichten:

Entgelte für	Entgelte je Einheit
Tische	3,00 €/Stück
Stühle	1,00 €/Stück
Sonstige Geräte und Ausstattungsgegenstände	2,00 €/Stück

Die Absätze 4 und 5 des § 2 der Entgeltordnung gelten entsprechend.

§ 4 Kautio

Für ganztägige Veranstaltungen ist eine Kautio in Höhe von 50,00 € bei der Gemeinde zu hinterlegen. Diese wird von der Gemeinde in voller Höhe erstattet, sofern eine mangelfreie Abnahme der Halle erfolgt ist.

§ 5 Nutzung des Gemeindehauses

- (1) Für die Benutzung wird zwischen der Gemeinde Satow – Der Bürgermeister - und dem Nutzer entweder eine dauerhafte oder einmalige Nutzungsvereinbarung geschlossen.
- (2) Die Räume sind so zu hinterlassen, dass sie im Anschluss weitergenutzt werden können. Sollte eine Reinigung erforderlich sein, ist diese anschließend durch den Nutzer vorzunehmen.

§ 6 Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzung des Gemeindehauses geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Der Nutzer haftet ausnahmslos für alle Schäden die der Gemeinde an den bereit gestellten Geräten, Mobiliar, Gebäude und dem dazugehörigen Gelände einschließlich der Außenanlage und Zugangswege entstehen.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Satow von etwaige Haftpflichtansprüchen der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Außenanlagen und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen stehen.
- (3) Entsprechendes gilt für Schäden, die bei der Benutzung der Außenanlagen unmittelbar auf den angrenzenden Grundstücken durch den vorstehend genannten Personenkreis verursacht werden.
- (4) Der Nutzer verzichtet seinerseits in allen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Satow und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendma-

chung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Satow und deren Beauftragte.

- (5) Die Nutzer haften gemeinschaftlich für Schäden. Die Nutzer verpflichten sich sorgfältig mit den Objekten umzugehen. Im Fall eines aufgetretenen Schadens oder auch im Fall der Verunreinigung sind die Nutzer der Gemeinde Schadensersatzpflichtig. Bei schweren Verstößen gegen die Hausordnung oder diese Ordnung behält sich die Gemeinde Satow vor, den Nutzer ganz oder teilweise von der Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen auszuschließen.

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Satow, 27.08.2010



Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow

Entgeltordnung für die Nutzung des Gemeindehauses Satow (alte Feuerwehr)

Die Gemeindevertretung Satow hat am 26.08.2010 folgende Nutzungsentgeltordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Gemeindehaus kann zu allen von der Gemeinde durch Nutzungsvertrag geregelten Zwecke genutzt werden.
- (2) Nutzer, die in dem Gemeindehaus eine Veranstaltung durchführen, haben ein Entgelt nach dieser Ordnung zu entrichten.
- (3) Sitzungen der Ortsteilvertretungen und Veranstaltungen der Kindergärten sind von dieser Ordnung ausgenommen.
- (4) Die Benutzung erfolgt nach den Regeln dieser Entgeltordnung und nach der Nutzungsordnung.

§ 2 Entgelt

- (1) Die Entgelte werden von Gemeinde erhoben und fließen auch dem Gemeindehaushalt zu.
- (2) Die Entgelte werden getrennt nach Nutzergruppen erhoben. Nutzergruppe 1: Einwohner, Bürger, Vereine, Verbände und sonstige Privatpersonen, welche in der Gemeinde Satow und deren Ortsteilen ansässig sind. Nutzergruppe 2: Die unter Nutzergruppe 1 erwähnten Personen, welche in auswärtigen Gemeinden ansässig sind.
- (3) Das Entgelt beträgt:
Nutzergruppe 1: 10,00 € je Nutzung
Nutzergruppe 2: 15,00 € je Nutzung
Bei einer Nutzung ab der 3. Stunde wird für die Nutzergruppe 1 eine Pauschale in Höhe von 50,00 € und für die Nutzergruppe 2 eine Pauschale in Höhe von 100,00 € erhoben.
- (4) Das Entgelt ist spätestens eine Woche nach der jeweiligen Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Satow zu überweisen.
- (5) Wurde innerhalb von 14 Tagen nach Mahnungserstellung kein Geldeingang auf dem Konto der Gemeinde verzeichnet, behält sich die Gemeinde Satow das Recht vor keine weiteren Nutzungsvereinbarung mit dem Nutzer zu schließen.

§ 3 Entgelt für Geräte und Ausstattungsgegenstände

Für die Ausleihe vorhandener Geräte und Ausstattungsgegenstände für Veranstaltungen außerhalb des Gemeindehauses sind folgende Entgelte zu entrichten:

Entgelte für	Entgelte je Einheit
Tische	3,00 €/Stück
Stühle	1,00 €/Stück
Sonstige Geräte und Ausstattungsgegenstände	2,00 €/Stück

Die Absätze 4 und 5 des § 2 der Entgeltordnung gelten entsprechend.

§ 4 Kautio

Für ganztägige Veranstaltungen ist eine Kautio in Höhe von 50,00 € bei der Gemeinde zu hinterlegen. Diese wird von der Gemeinde in voller Höhe erstattet, sofern eine mangelfreie Abnahme der Halle erfolgt ist.

§ 5 Nutzung des Gemeindehauses

- (1) Für die Benutzung wird zwischen der Gemeinde Satow – Der Bürgermeister - und dem Nutzer entweder eine dauerhafte oder einmalige Nutzungsvereinbarung geschlossen.
- (2) Die Räume sind so zu hinterlassen, dass sie im Anschluss weitergenutzt werden können. Sollte eine Reinigung erforderlich sein, ist diese anschließend durch den Nutzer vorzunehmen.

§ 6 Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzung des Gemeindehauses geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Der Nutzer haftet ausnahmslos für alle Schäden die der Gemeinde an den bereit gestellten Geräten, Mobiliar, Gebäude und dem dazugehörigen Gelände einschließlich der Außenanlage und Zugangswege entstehen.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Satow von etwaige Haftpflichtansprüchen der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Außenanlagen und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen stehen.
- (3) Entsprechendes gilt für Schäden, die bei der Benutzung der Außenanlagen unmittelbar auf den angrenzenden Grundstücken durch den vorstehend genannten Personenkreis verursacht werden.
- (4) Der Nutzer verzichtet seinerseits in allen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Satow und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Satow und deren Beauftragte.
- (5) Die Nutzer haften gemeinschaftlich für Schäden. Die Nutzer verpflichten sich sorgfältig mit den Objekten umzugehen. Im Fall eines aufgetretenen Schadens oder auch im Fall der Verunreinigung sind die Nutzer der Gemeinde Schadensersatzpflichtig. Bei schweren Verstößen gegen die Hausordnung oder diese Ordnung behält sich die Gemeinde Satow vor, den Nutzer ganz oder teilweise von der Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen auszuschließen.

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Satow, 27.08.2010


Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow

Entgeltordnung für die Nutzung des Gemeinderaumes Hohen Luckow

Die Gemeindevertretung Satow hat am 26.08.2010 folgende Nutzungsentgeltordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Gemeinderaum kann zu allen von der Gemeinde durch Nutzungsvertrag geregelten Zwecke genutzt werden.

- (2) Nutzer, die in dem Gemeindehaus eine Veranstaltung durchführen, haben ein Entgelt nach dieser Ordnung zu entrichten.
- (3) Sitzungen der Ortsteilvertretungen und Veranstaltungen der Kindergärten sind von dieser Ordnung ausgenommen.
- (4) Die Benutzung erfolgt nach den Regeln dieser Entgeltordnung und nach der Nutzungsordnung.

§ 2 Entgelt

- (1) Die Entgelte werden von Gemeinde erhoben und fließen auch dem Gemeindehaushalt zu.
- (2) Die Entgelte werden getrennt nach Nutzergruppen erhoben. Nutzergruppe 1: Einwohner, Bürger, Vereine, Verbände und sonstige Privatpersonen, welche in der Gemeinde Satow und deren Ortsteilen ansässig sind. Nutzergruppe 2: Die unter Nutzergruppe 1 erwähnten Personen, welche in auswärtigen Gemeinden ansässig sind.
- (3) Das Entgelt beträgt:
Nutzergruppe 1: 10,00 € je Nutzung
Nutzergruppe 2: 15,00 € je Nutzung
Bei einer Nutzung ab der 3. Stunde wird für die Nutzergruppe 1 eine Pauschale in Höhe von 50,00 € und für die Nutzergruppe 2 eine Pauschale in Höhe von 100,00 € erhoben.
- (4) Das Entgelt ist spätestens eine Woche nach der jeweiligen Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Satow zu überweisen.
- (5) Wurde innerhalb von 14 Tagen nach Mahnungserstellung kein Geldeingang auf dem Konto der Gemeinde verzeichnet, behält sich die Gemeinde Satow das Recht vor keine weiteren Nutzungsvereinbarung mit dem Nutzer zu schließen.

§ 3 Entgelt für Geräte und Ausstattungsgegenstände

Für die Ausleihe vorhandener Geräte und Ausstattungsgegenstände für Veranstaltungen außerhalb des Gemeindehauses sind folgende Entgelte zu entrichten:

Entgelte für	Entgelte je Einheit
Tische	3,00 €/Stück
Stühle	1,00 €/Stück
Sonstige Geräte und Ausstattungsgegenstände	2,00 €/Stück

Die Absätze 4 und 5 des § 2 der Entgeltordnung gelten entsprechend.

§ 4 Kautio

Für ganztägige Veranstaltungen ist eine Kautio in Höhe von 50,00 € bei der Gemeinde zu hinterlegen. Diese wird von der Gemeinde in voller Höhe erstattet, sofern eine mangelfreie Abnahme der Halle erfolgt ist.

§ 5 Nutzung des Gemeindehauses

- (1) Für die Benutzung wird zwischen der Gemeinde Satow – Der Bürgermeister - und dem Nutzer entweder eine dauerhafte oder einmalige Nutzungsvereinbarung geschlossen.
- (2) Die Räume sind so zu hinterlassen, dass sie im Anschluss weitergenutzt werden können. Sollte eine Reinigung erforderlich sein, ist diese anschließend durch den Nutzer vorzunehmen.

§ 6 Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzung des Gemeindehauses geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Der Nutzer haftet ausnahmslos für alle Schäden die der Gemeinde an den bereit gestellten Geräten, Mobiliar, Gebäude und dem dazugehörigen Gelände einschließlich der Außenanlage und Zugangswege entstehen.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Satow von etwaige Haftpflichtansprüchen der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Außenanlagen und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen stehen.

- (3) Entsprechendes gilt für Schäden, die bei der Benutzung der Außenanlagen unmittelbar auf den angrenzenden Grundstücken durch den vorstehend genannten Personenkreis verursacht werden.
- (4) Der Nutzer verzichtet seinerseits in allen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Satow und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde Satow und deren Beauftragte.
- (5) Die Nutzer haften gemeinschaftlich für Schäden. Die Nutzer verpflichten sich sorgfältig mit den Objekten umzugehen. Im Fall eines aufgetretenen Schadens oder auch im Fall der Verunreinigung sind die Nutzer der Gemeinde Schadensersatzpflichtig. Bei schweren Verstößen gegen die Hausordnung oder diese Ordnung behält sich die Gemeinde Satow vor, den Nutzer ganz oder teilweise von der Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen auszuschließen.

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Satow, 27.08.2010



Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow

Entgeltordnung für die Nutzung der Sporthalle Hohen Luckow

Die Gemeindevertretung Satow hat am 26.08.2010 folgende Nutzungsentgeltordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Sporthalle dient grundsätzlich sportlichen Zwecken.
- (2) Nutzer, die in der Sporthalle eine Veranstaltung durchführen, haben ein Entgelt nach dieser Ordnung zu entrichten.
- (3) Der Schulsport ist von dieser Nutzungsordnung ausgenommen.
- (4) Die Benutzung erfolgt nach den Regeln dieser Entgeltordnungen und nach der Nutzungsordnung.

§ 2 Entgelt

- (1) Die Entgelte werden von Gemeinde erhoben und fließen auch dem Gemeindehaushalt zu.
- (2) Die Entgelte werden getrennt nach Nutzergruppen erhoben.
Nutzergruppe 1: Einwohner, Bürger, Vereine, Verbände und sonstige Privatpersonen, welche in der Gemeinde Satow und deren Ortsteilen ansässig sind. Nutzergruppe 2: Die unter Nutzergruppe 1 erwähnten Personen, welche in auswärtigen Gemeinden ansässig sind.
- (3) Das Entgelt beträgt für Veranstaltungen mit sportlichem Charakter:
Nutzergruppe 1:
Je angefangene Stunde: 10,00 €
Bei Doppelnutzung je angefangene Stunde: 6,00 €
Nutzergruppe 2:
Je angefangene Stunde: 15,00 €
Bei Doppelnutzung je angefangene Stunde: 8,00 €
Für die ganztägige Nutzung wird für die Nutzergruppe 1 eine Pauschale in Höhe von 75,00 € und für die Nutzergruppe 2 eine Pauschale in Höhe von 150,00 € erhoben.
- (4) Das Entgelt beträgt für Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter:
Nutzergruppe 1:
Je angefangene Stunde: 15,00 €
Bei Doppelnutzung je angefangene Stunde: 8,00 €
Nutzergruppe 2:
Je angefangene Stunde: 20,00 €
Bei Doppelnutzung je angefangene Stunde: 11,00 €

Für die ganztägige Nutzung wird für die Nutzergruppe 1 eine Pauschale in Höhe von 150,00 € und für die Nutzergruppe 2 eine Pauschale in Höhe von 300,00 € erhoben.

Unter Doppelnutzung ist die Nutzung zweier verschiedener Vereine bzw. Verbände oder sonstiger Gruppen zu verstehen.

- (5) Die Nutzung der Sporthalle durch Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist entgeltfrei. In dem Nutzungsentgelt sind die Überlassung des Gebäudes, die gemeindeeigenen Sportgeräte, soweit sie nicht dem Schulsport dienen und die Bewirtschaftungskosten enthalten.
- (6) Das Entgelt ist im Voraus für ein halbes Jahr zu entrichten. Ist in der Benutzungsvereinbarung eine kürzere Zeit genannt, dann ist das Entgelt für den in der Vereinbarung genannten Zeitraum im Voraus zu zahlen.
- (7) Wurde innerhalb von 14 Tagen nach Mahnungserstellung kein Geldeingang auf dem Konto der Gemeinde verzeichnet, behält sich die Gemeinde Satow das Recht vor die Benutzungsvereinbarung fristlos zu kündigen.

§ 3 Nutzung der Sporthalle

- (1) Zur Sporthallennutzung wird ein Nutzungszeitplan erstellt.
- (2) Für die Benutzung wird zwischen der Gemeinde Satow – Der Bürgermeister - und dem Nutzer eine Benutzungsvereinbarung geschlossen.
- (3) Für die Sicherheit und Ordnung bis zur mangelfreien Übergabe der Halle und die daraus entstehenden Kosten hat der Veranstalter zu sorgen.

§ 4 Kautions

Für Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter ist eine Kautions in Höhe von 150,00 € bei der Gemeinde zu hinterlegen. Diese wird von der Gemeinde in voller Höhe erstattet, sofern eine mangelfreie Abnahme der Halle erfolgt ist.

§ 5 Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzung der Sporthalle geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Der Nutzer haftet ausnahmslos für alle Schäden die der Gemeinde am Gebäude, den bereit gestellten Geräten und dem dazugehörigen Gelände einschließlich der Außenanlage und Zugangswege entstehen.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Satow von etwaige Haftpflichtansprüchen der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Außenanlagen und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen stehen.
- (3) Entsprechendes gilt für Schäden, die bei der Benutzung der Außenanlagen unmittelbar auf den angrenzenden Grundstücken durch den vorstehend genannten Personenkreis verursacht werden.
- (4) Der Nutzer verzichtet seinerseits in allen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Satow und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde Satow und deren Beauftragte.
- (5) Die Nutzer haften gemeinschaftlich für Schäden. Die Nutzer verpflichten sich sorgfältig mit den Objekten umzugehen. Im Fall eines aufgetretenen Schadens oder auch im Fall der Verunreinigung sind die Nutzer der Gemeinde schadensersatzpflichtig.

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Satow, 27.08.2010



Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow

Entgeltordnung für die Nutzung der Spliterräume der Gemeinde Satow

Die Gemeindevertretung Satow hat am 08.12.2010 folgende Nutzungsentgeltordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinderäume können zu allen von der Gemeinde durch Nutzungsvertrag geregelten Zwecke genutzt werden.
- (2) Nutzer, die in dem Gemeinderaum eine Veranstaltung durchführen, haben ein Entgelt nach dieser Ordnung zu entrichten.
- (3) Sitzungen der Ortsteilvertretungen, Veranstaltungen der Kindergärten und die Nutzung für Proben der Theatergruppe THIAS sind von dieser Ordnung ausgenommen.
- (4) Folgende Räume werden von dieser Entgeltordnung erfasst:
- Theaterraum (alte Schule)
- Cafeteria der Schule am See

Für die Nutzung der Cafeteria muss eine Rücksprache mit der Schulleitung getroffen werden, ob sie zum Zeitpunkt der beantragten Nutzung nicht für schulische Zwecke genutzt wird.

- (5) Die Benutzung erfolgt nach den Regeln dieser Entgeltordnung und nach der Nutzungsordnung.

§ 2 Entgelt

- (1) Die Entgelte werden von Gemeinde erhoben und fließen auch dem Gemeindehaushalt zu.
- (2) Die Entgelte werden getrennt nach Nutzergruppen erhoben.
Nutzergruppe 1: Einwohner, Bürger, Vereine, Verbände und sonstige Privatpersonen, welche in der Gemeinde Satow und deren Ortsteilen ansässig sind. Nutzergruppe 2: Die unter Nutzergruppe 1 erwähnten Personen, welche in auswärtigen Gemeinden ansässig sind.
- (3) Das Entgelt beträgt für die:
Nutzergruppe 1: 10,00 € je Nutzung
Nutzergruppe 2: 15,00 € je Nutzung
Bei einer Nutzung nach der 3. Stunde wird für die Nutzergruppe 1 eine Pauschale in Höhe von 50,00 € und für die Nutzergruppe 2 eine Pauschale in Höhe von 100,00 € erhoben.
- (4) Das Entgelt ist spätestens eine Woche nach der jeweiligen Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Satow zu überweisen.
- (5) Wurde innerhalb von 14 Tagen nach Mahnungserstellung kein Geldeingang auf dem Konto der Gemeinde verzeichnet, behält sich die Gemeinde Satow das Recht vor keine weiteren Nutzungsvereinbarung mit dem Nutzer zu schließen.

§ 3 Entgelt für Geräte und Ausstattungsgegenstände

Für die Ausleihe vorhandener Geräte und Ausstattungsgegenstände für Veranstaltungen außerhalb des Gemeindehauses sind folgende Entgelte zu entrichten:

Entgelte für	Entgelte je Einheit
Tische	3,00 €/Stück
Stühle	1,00 €/Stück
Sonstige Geräte und Ausstattungsgegenstände	2,00 €/Stück

Die Absätze 4 und 5 des § 2 der Entgeltordnung gelten entsprechend.

§ 4 Kautions

Für ganztägige Veranstaltungen ist eine Kautions in Höhe von 50,00 € bei der Gemeinde zu hinterlegen. Diese wird von der Gemeinde in voller Höhe erstattet, sofern eine mangelfreie Abnahme der Halle erfolgt ist.

§ 5 Nutzung des Gemeindehauses

- (1) Für die Benutzung wird zwischen der Gemeinde Satow – Der Bürgermeister - und dem Nutzer entweder eine dauerhafte oder einmalige Nutzungsvereinbarung geschlossen.
- (2) Die Räume sind so zu hinterlassen, dass sie im Anschluss weitergenutzt werden können. Sollte eine Reinigung erforderlich sein, ist diese anschließend durch den Nutzer vorzunehmen.

§ 6 Haftungsausschluss

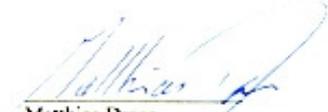
- (1) Die Benutzung des Gemeindehauses geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Der Nutzer haftet ausnahmslos für alle Schäden die der Gemeinde an den bereit gestellten Geräten, Mobiliar, Gebäude und dem dazugehörigen Gelände einschließlich der Außenanlage und Zugangswege entstehen.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Satow von etwaige Haftpflichtansprüchen der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Außenanlagen und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen stehen.
- (3) Entsprechendes gilt für Schäden, die bei der Benutzung der Außenanlagen unmittelbar auf den angrenzenden Grundstücken durch den vorstehend genannten Personenkreis verursacht werden.
- (4) Der Nutzer verzichtet seinerseits in allen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Satow und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Satow und deren Beauftragte.
- (5) Die Nutzer haften gemeinschaftlich für Schäden. Die Nutzer verpflichten sich sorgfältig mit den Objekten umzugehen. Im Fall eines aufgetretenen Schadens oder auch im Fall der Verunreinigung sind die Nutzer der Gemeinde schadensersatzpflichtig. Bei schweren Verstößen gegen die Hausordnung oder diese Ordnung behält sich die Gemeinde Satow vor, den Nutzer ganz oder teilweise von der Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen auszuschließen.

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
Satow, 09.12.2010


Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs.5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Gemeinde Satow, 01.10.2010


Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow



In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.11.2010 wurde folgende Durchführung der Entgeltordnungen (Beschluss-Nr.: VII/89-7/2010) beschlossen:

1a. Es wird entweder nur die Pauschale oder der Betrag je Nutzungseinheit erhoben.

1b. Die Pauschale wird ab der 180,01 Minute erhoben.

2. Die Nutzung der Gemeindehäuser zu Umkleezwecken und zur Lagerung ist von der Nutzungsregelung (Entgeltordnung) ausgeschlossen bzw. wird von der Entgeltordnung nicht erfasst, da es sich um keine konkrete Nutzung handelt.


Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow



In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.09.2010 wurde die Hauptsatzung der Gemeinde Satow (Beschluss-Nr.: VII/68-6/2010) beschlossen.

**Hauptsatzung
der Gemeinde Satow**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.09.2010 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name und Sitz

1. Die Gemeinde führt den Namen „Satow“. Sie ist eine amtsfreie, kreisangehörige Gemeinde.
2. Sitz der Gemeindeverwaltung ist der Ort Satow im Landkreis Bad Doberan.
3. Die Gemeinde Satow setzt sich aus den Ortsteilen: Bölkow, Hanstorf, Heiligenhagen, Radegast, Reinshagen und Satow zusammen.

§ 2

Wappen / Dienstsiegel

1. Die Gemeinde Satow führt ein Dienstsiegel.
2. Die Gemeinde Satow führt das Dienstsiegel mit dem Wappenbild unter einem goldenen Schildhaupt, worin balkenweise sieben grüne Eicheln, von Rot und Silber gespalten; vorn ein ausgerissener silberner Apfelbaum mit drei Früchten; hinten ein schreitender Mönch und mit der Umschrift

Gemeinde Satow

• Landkreis Bad Doberan •

entsprechend der geltenden kommunalen Siegelverordnung (Landesverordnung über die Gestaltung kommunaler Dienstsiegel v. 08. Dez. 1995 GVOBl M-V S. 663, geändert am 25. März 2002, GVOBl M-V S. 177). Unter dieser Satzung bedruckt beurkundet es seine Form.

3. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete der Verwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.
4. Die Verwendung des Gemeindegewappens für Zwecke der staatsbürgerlichen und heimatkundlichen Bildung sowie heraldisch-wissenschaftlicher Tätigkeit steht jedermann frei. Jede anderweitige Verwendung durch Dritte bedarf der Genehmigung des Hauptausschusses. Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung das Gemeindegewappens verwendet, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden.

§ 3

Rechte der Einwohner

1. Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
2. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
3. Die Einwohner der Gemeinde sind berechtigt in einer Bürgerfragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
4. Die Fragen müssen kurz und sachlich sein sowie eine kurze Beantwortung ermöglichen. Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse und nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung beziehen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat das Recht, einem Fragesteller das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 4 nicht erfüllt sind.
5. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
6. Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
7. Anträge, Anregungen oder Beschwerden sind an den Bürgermeister zu richten.
8. Über Anträge und Beschwerden von Einwohnern ist spätestens nach drei Monaten zu entscheiden.

§ 4

Gemeindevertretung

1. Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
2. Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
3. Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.
4. Die Stellvertreter des Vorsitzenden werden durch Verhältniswahl gewählt, wobei die Fraktionszugehörigkeit des Vorsitzenden angerechnet wird.

§ 5

Sitzungen der Gemeindevertretung

1. Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
2. Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit wird nur in folgenden Fällen von der Sitzung ausgeschlossen:

- bei einzelnen Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 - in Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
 - bei der Beratung zu Grundstücken, wenn:
 - es sich um Kaufpreis- oder Verkaufspreisbildung oder
 - Planungen zu Standortfragen handelt
 - Vermögensverhältnisse und Geschäftsabsichten der Vertragspartner oder möglichen Vertragspartner offenkundig werden
 - durch die Benennung des Grundstückes Rückschlüsse auf die Identität des Eigentümers möglich sind
 - eine Anonymisierung nicht möglich ist.
3. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher schriftlich beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 6

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht weitere Gemeindevertreter an. Die Gemeindevertretung wählt neben diesen acht weitere Gemeindevertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
2. Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
3. Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen:
 1. über Verträge nach KV M-V § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- EUR bis 25.000,- EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- EUR bis 5.000,- EUR pro Monat.
 2. über überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10 – 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 25.000,- EUR sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- EUR bis 25.000,- EUR je Ausgabenfall
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- EUR bis 50.000,- EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Jahres zurückgezahlt werden, bis zu 25.000,- EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 1,0 Mio. EUR bis 3,0 Mio. EUR
 4. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- EUR.
 5. über städtebauliche Verträge von 50.000,- EUR bis 500.000,- EUR.
4. Soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss weiterhin:

- a) über die Einleitung und die Art der Ausschreibungen nach VOL im geschätzten Wert von mehr als 50.000,- EUR und nach der VOB im geschätzten Wert von mehr als 500.000,- EUR, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist,
 - b) soweit der Auftrag auf eine wiederkehrende Leistung gerichtet ist, nach der VOL ab einem bestimmten Jahresbetrag wiederkehrenden Leistungen von 25.000,- Euro bis 250.000,- EUR und nach der VOB nach einem geschätzten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 250.000,- EUR bis 500.000,- EUR.
- Mit der Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 4 a) wird der Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.

5. Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernannt Beamte Laufbahngruppe 2. Beschäftigte ab der Entgeltgruppe E 9 werden durch den Hauptausschuss eingestellt.
6. Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 5 zu unterrichten.
7. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Ausschüsse

1. Auf der Grundlage des § 36 KV M-V werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - a) **Finanzausschuss**
Zusammensetzung:
5 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner Aufgabengebiet:
Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
 - b) **Bauausschuss**
Zusammensetzung:
5 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner Aufgabengebiet:
Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßen- und Wegebau, Verkehrsleitplanung, Vorbereitung Gemeindliches Einvernehmen gemäß §§ 31, 33, 34, 35 und 36 BauGB, Standortzustimmung, Umwelt- und Naturschutz
 - c) **Sozialausschuss**
Zusammensetzung:
4 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner Aufgabengebiet:
Sozialwesen, Jugendförderung, Altenbetreuung, Bildungs-, Sport- und Kulturförderung
2. Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung entsprechend.
3. Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein **Rechnungsprüfungsausschuss** gebildet. Er setzt sich aus drei Gemeindevertretern zusammen. Er tagt nicht öffentlich.
4. Für den Vorsitzenden der Ausschüsse werden jeweils zwei Stellvertreter gewählt. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter gewählt.

§ 8

Bürgermeister

1. Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

2. Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 6 Abs. (3) und (4) dieser Hauptsatzung. Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum geschätzten Wert von 50.000 EUR und nach der VOB bis zum Wert von 250.000 EUR
3. Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 3.000 EUR/Monat können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 25.000 EUR.
4. Der Bürgermeister ernennt, befördert und erlässt im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss Beamte der Laufbahngruppe 1. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe E 8 werden durch ihn im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss eingestellt. Alle Beschäftigten durch ihn eingruppiert.
5. Der Bürgermeister entscheidet über
 1. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 2. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 3. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
 4. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
 5. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
 6. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

6. Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- EUR.

§ 9

Stellvertreter des Bürgermeisters

1. Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung erster bzw. zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters.
2. Der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,- EUR, der zweite Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- EUR.
3. Vertritt ein Stellvertreter den Bürgermeister bei dessen Verhinderung für einen längeren Zeitraum als einen Monat, erhält er für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Entschädigung bis auf das Eineinhalbfache des Betrages des ersten Stellvertreters, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

1. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Gemeindevertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
3. Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Ortsteilvertretungen

1. Es werden folgende Ortsteilvertretungen gebildet:

Ortsteilvertretung zugehörige Gemeinden

Bölkow	Klein Bölkow, Groß Bölkow, Hohen Lückow, Matersen
Hanstorf	Anna Luisenhof, Clausdorf, Gorow, Hanstorf, Hastorf, Konow
Heiligenhagen	Heiligenhagen
Radegast	Berendshagen, Dolglas, Miekenhagen, Pustohl, Radegast, Sophienholz, Steinhagen
Reinshagen	Püschow, Reinshagen
Satow	Gerdshagen, Groß Nienhagen, Horst, Lüningshagen, Rederank, Rosenhagen, Satow

Den Ortsteilvertretungen in Radegast und Reinshagen gehören bis zu fünf in Bölkow, Hanstorf, Heiligenhagen bis zu sieben und in Satow bis zu neun gewählte Bürger aus den jeweils vertretenen Ortsteilen an. Die Zusammensetzung der Ortsteilvertretungen folgt dem in dem betreffenden Ortsteil erzielten Wahlergebnis zur Gemeindevertretung.

2. Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen wählen jeweils aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
3. Die Sitzungen der Ortsteilvertretungen sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung entsprechend.

§ 12

Aufgaben der Ortsteilvertretung

1. Die Ortsteilvertretung berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen für die entsprechenden Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.
2. Die Ortsteilvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen
 2. die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.
3. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen.

§ 13 Entschädigungsordnung

1. Die Gemeinde gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit auf Grundlage der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.
Dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 270,- EUR im Monat, dem stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung für die Dauer der Vertretung in Höhe von 135,- €, dem Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 160,- EUR im Monat, der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von 130,- EUR im Monat gewährt.
2. Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen
ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- EUR.
3. Für die Leitung von Ausschusssitzungen erhalten die Vorsitzenden bzw. das sie jeweils vertretende Ausschussmitglied ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- EUR.
4. Die sachkundigen Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- EUR für die Teilnahme an Ausschusssitzungen sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ihrer Partei bzw. Wählergruppe, die sich mit der unmittelbaren Vorbereitung der Ausschusssitzungen befassen.
5. Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,- EUR. Vorsitzende der Ortsteilvertretungen Satow und Hanstorf erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von je 80,- EUR, in Bölkow, Heiligenhagen, Radegast und Reinshagen in Höhe von je 50,- EUR.
6. Die Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Satow erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern (FFwEntschVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus erhalten gemäß § 2 Abs. 3 dieser VO die Jugendfeuerwehr- und Gerätewarte eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe von der Gemeindevertretung eine gesonderte Beschlussfassung zu erfolgen hat.
7. Die Stellvertreter von ehrenamtlich Tätigen mit funktionsbezogener monatlicher Aufwandsentschädigung erhalten erst nach Ablauf eines Monats für die darüber hinaus gehende Zeit der Aufgabenwahrnehmung je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung.
Mehrere monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen an einen ehrenamtlich Tätigen (Doppelfunktion in der Gemeindevertretung /Ortsteilvertretung) werden nicht nebeneinander gezahlt, sondern nur die funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung mit dem höchsten Betrag.
8. Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, darf mehr als ein Sitzungsgeld nur gezahlt werden, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.
9. Übt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat der Empfänger den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschä-

digung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

10. Besteht ein Anspruch auf funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, ist für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung zu zahlen.
11. Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen gemäß § 71 Abs. 5 der KV M-V sind an die Gemeinde abzuführen, wenn diese einen Wert von 100,- EUR im Monat übersteigen.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Satow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, erfolgen durch Internet, zu erreichen über den Button „Ortsrecht“ auf der Homepage der Gemeinde unter www.satow.de.
2. Jedermann kann Satzungen bei der Gemeinde Satow, Sekretariat, Heller Weg 2 a, 18239 Satow, gegen Erstattung einer Gebühr laut Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde und bei Versand zuzüglich der Versandkosten erhalten.
3. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
4. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
5. Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in
Bölkow in Groß Bölkow an der Verkaufsstelle, Hohen Luckow in der Bützower Straße, Klein Bölkow Am Tietzbusch 1, Matersen in der Lindenstraße
Hanstorf in Anna Luisenhof an der Bushaltestelle Wismarer Straße
Clausdorf eingangs des Postweges an der L 10
Gorow, Bushaltestelle Mecklenburger Straße
Hanstorf am Gemeindehaus, Parkentiner Str. 2
Hanstorf - Dorfmitte
Konow an der Bushaltestelle in der Hanstorfer Straße
Heiligenhagen an der KiTa und im Wokrenter Weg
Radegast in Berendshagen - Dörpstraat 22
Miekenhagen, Alter Kastanienweg
Pustohl, Ann Gallbarg 13
Radegast, Am Faden Grund (gegenüber der KiTa)
Reinshagen in Püschow – Schmadebecker Straße
Reinshagen - Dorfmitte und Wohnsiedlung Am Hanstorfer Landweg
Satow in Gerdshagen an der Bushaltestelle Zum Buschlingsberg
Rederank an der Bushaltestelle Schlossallee
Satow an der "Alten Feuerwehr", Kröpeliner Str. 1, Hauptstraße - oberhalb des Dorfes bei der Bushaltestelle und an der KiTa
6. Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Be-

kanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

7. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilvertretung werden durch Aushang an den in Abs. 5 genannten Bekanntmachungstafeln des jeweiligen Ortsteils öffentlich bekannt gemacht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Satow, 05.10.2010


Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Die Satzung wird auf den Internetseiten der Gemeinde Satow unter www.satow.de veröffentlicht. Sie kann bei der Gemeinde Satow, Sekretariat, Heller Weg 2 a, 18239 Satow, gegen Erstattung einer Gebühr laut Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde und bei Versand zuzüglich der Versandkosten bezogen werden.

Satow, 05.10.2010


Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow



In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.12.2010 wurde die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Satow (Beschluss-Nr.: VII/106-8/2010) beschlossen.

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Satow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2010 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Satow

§ 2 Nr.2 erhält nachstehende Fassung:

Die Gemeinde Satow führt das Dienstsiegel mit dem Wappenbild unter einem goldenen Schildhaupt, worin balkenweise sieben grüne Eichen, von Rot und Silber gespalten; vorn ein ausgerichteter silberner Apfelbaum mit drei Früchten; hinten ein schreitender Mönch und mit der Umschrift

GEMEINDE SATOW • LANDKREIS BAD DOBERAN • entsprechend der geltenden kommunalen Siegelverordnung (Landesverordnung über die Gestaltung kommunaler Dienstsiegel v. 08. Dez. 1995 GVOBl M-V S. 663, geändert am 25. März 2002, GVOBl M-V S. 177). Unter dieser Satzung bedruckt beurkundet es seine Form.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung zur Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Satow, 09.12.2010


Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs.5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Gemeinde Satow, 09.12.2010


Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow



In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.09.2010 wurde folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S.366, 378) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Satow vom 30.09.2010 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.
- (2) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Es wird hierbei verwiesen auf die Regelungen des § 2 der Hundehalterverordnung des Landes M - V in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Beendigung der Hundehaltung dem Steueramt bekannt gegeben wird.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 - für den 1. Hund 25,00 EUR
 - für den 2. Hund 60,00 EUR
 - für den 3. und jeden weiteren Hund 120,00 EUR
 - für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund, sogenannter Listenhund gem. § 1 Abs. 2 400,00 EUR
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt werden, gelten als 1. Hunde.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Blindenbegleithunde.
 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
 4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannter Sanitäts- oder Zivilschutzrichtungen gehalten werden.
 5. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 7

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.
- Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Meck-

lenburg-Vorpommern vom 14.01.1999 (GVOBl. M-V S. 221) haben.

3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

§ 8

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle der Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht geführt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01.07. fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändert oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 12

Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei der Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Steuermarken sind immer gültig. Es gibt keine Zeitbegrenzung.
- (4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern - KAG M-V, in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), Geändert durch [Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007](#) (GVOBl. M-V S. 410) und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Satow vom 10.03.2004 außer Kraft

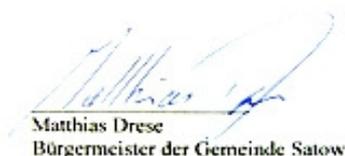
Satow, 05.10.2010



Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs.5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Gemeinde Satow, 05.10.2010



Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow



In den Gemeindevertretersitzungen vom 30.09.2010 und 08.12.2010 wurden folgende Satzungsänderungen beschlossen:

Zweite Satzung zur Änderung

der Satzung der Gemeinde Satow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes "Warnow-Beke" Bützow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern vom 08. Juni 2004, (GVOBl. M-V 2004, S. 205) zuletzt geändert am 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S.146) zuletzt geändert am 14. Dezember 2007, (GVOBl. M-V S. 410, 427) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) wird nach Beschlussfassung

der Gemeinde Satow vom 30.09.2010 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Satow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes "Warnow-Beke" Bützow

§ 3 Abs.3b erhält nachstehende Fassung:

b) 0,5 ha sonstige Fläche (z.B. Straßen, Wege und Plätze)

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung zur Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

Gemeinde Satow, 01.10.2010



Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs.5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Gemeinde Satow, 01.10.2010



Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow



Zweite Satzung zur Änderung

der Satzung der Gemeinde Satow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes "Hellbach-Conventer Niederung" Bad Doberan

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern vom 08. Juni 2004, (GVOBl. M-V 2004, S. 205) zuletzt geändert am 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S.146) zuletzt geändert am 14. Dezember 2007, (GVOBl. M-V S. 410, 427) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) wird nach Beschlussfassung

der Gemeinde Satow vom 08.12.2010 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Satow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes "Warnow-Beke" Bützow

§ 3 Abs.3b erhält nachstehende Fassung:

b) 0,5 ha sonstige Fläche (z.B. Straßen, Wege und Plätze)

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung zur Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gemeinde Satow, 09.12.2010


Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs.5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Gemeinde Satow, 09.12.2010


Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow



Gemeinde Satow Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Betr.: Satzung über die 1. Änderung der Innenbereichssatzung für den Bereich Satow-Oberhagen in der Ortslage Satow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow hat in ihrer Sitzung am 26.08.2010 die Satzung über die 1. Änderung der Innenbereichssatzung für den Bereich Satow-Oberhagen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB beschlossen.

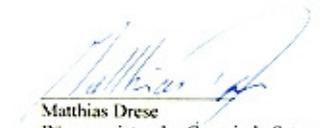
Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung dient der Klarstellung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich des Flurstücks 123/1 der Flur 1, Gemarkung Satow-Oberhagen. Mit der 1. Änderung erfolgt ausschließlich eine Korrektur des Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung für dieses Flurstück in der Weise, dass das gesamte Flurstück mit seinem Gebäudebestand in den Geltungsbereich der Innenbereichssatzung einbezogen wird.

Gebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich liegt in Satow-Oberhagen östlich der Kröpeliner Straße und umfasst ausschließlich das Flurstück 123/1 der Flur 1, Gemarkung Satow-Oberhagen, s. Anlage 1.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Satow, 27.08.2010

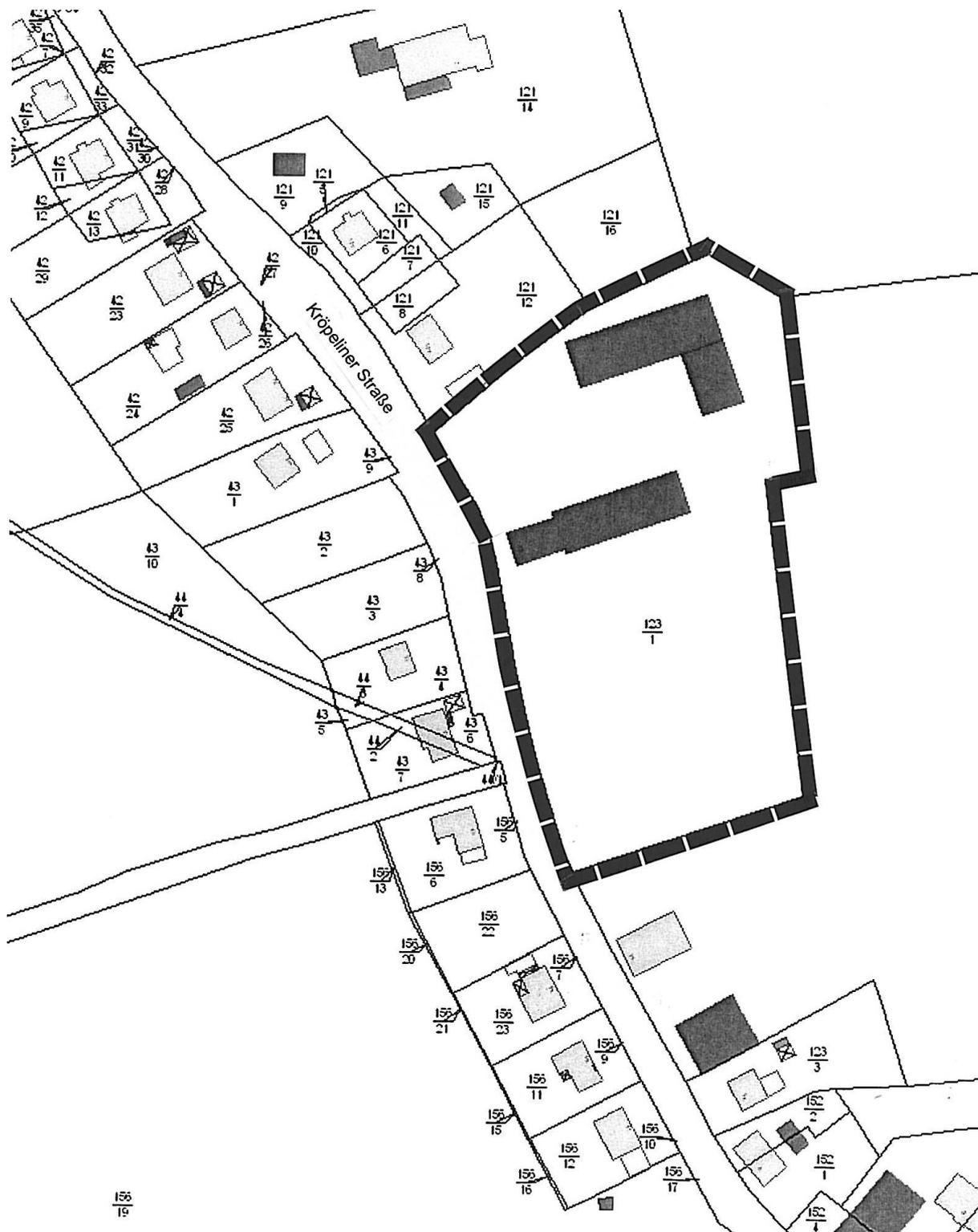

Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow



Anlage 1:

Beschluss der Gemeinde Satow über die 1. Änderung der Innenbereichssatzung für den Bereich Satow-Oberhagen

Übersichtsplan Geltungsbereich



Gemeinde Satow
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Betr.: Abschnittsbildung im Bereich der gemeindeeigenen Straße von der Kreisstraße K 8 bis zur Ortslage Hastorf zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen entsprechend der Satzung der Gemeinde Satow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow hat in der Sitzung am 15.12.2009 die Bildung eines Abschnittes der gemeindeeigenen Straße von der Kreisstraße DBR 8 zur Ortslage Hastorf zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen entsprechend der Satzung der Gemeinde Satow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen und des Ausbauprogramms für die Baumaßnahme „Ausbau der Gemeindestraße Hastorf zwischen der Einmündung an der Kreisstraße DBR 8 und der Ortslage Hastorf“ beschlossen.

Es wird folgender Abschnitt gebildet:

- Beginn: Einmündung der gemeindeeigenen Straße in die Kreisstraße DBR 8
- Ende: Beginn des im Bodenordnungsverfahrens ausgebauten Straßenabschnittes

Entsprechend § 6 der Satzung der Gemeinde Satow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen werden die Beiträge für die Teileinrichtungen Fahrbahn und Straßenentwässerung selbstständig erhoben (Kostenspaltung).
Satow, den 01.09.2010


Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow



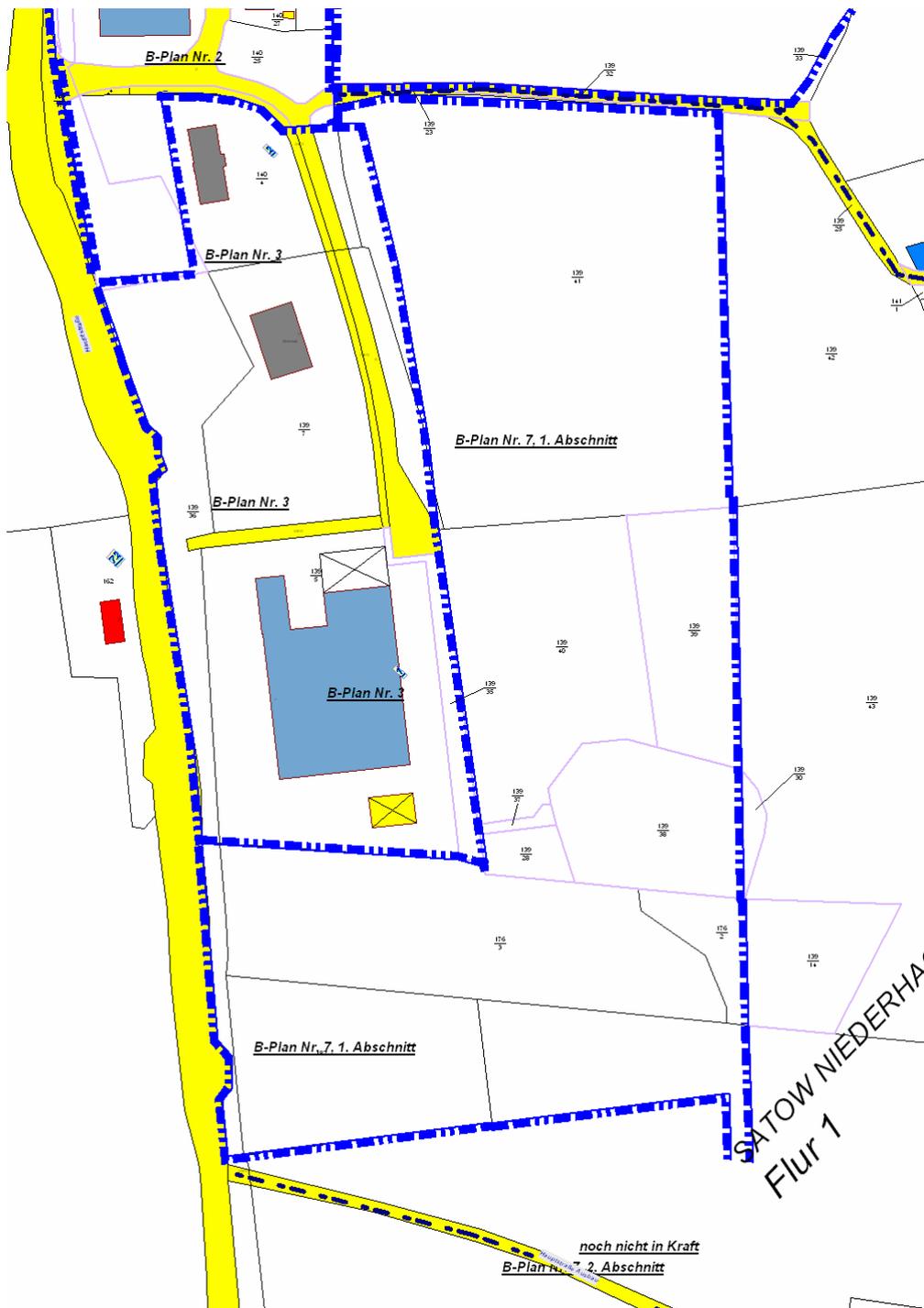
**Gemeinde Satow
Der Bürgermeister**

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow hat in der Sitzung am 04.11.2010 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet - im vereinfachten Verfahren gemäß § 2 i.V.m. § 13 BauGB beschlossen. Inhalt der Änderung ist eine Reduzierung der zulässigen Grund- bzw. Geschossflächenzahlen in Anpassung an die ausgeübten Nutzungen. Der Geltungsbereich umfasst die ca. 3 ha großen Gewerbegebietsflächen südöstlich der Landesstraße 10, Flurstücke 139/5, 139/7, 139/35, 139/36 (teilw.) und 140/4 der Flur 1, Gemarkung Satow-Niederhagen.

Satow, 05.11.2010


Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow



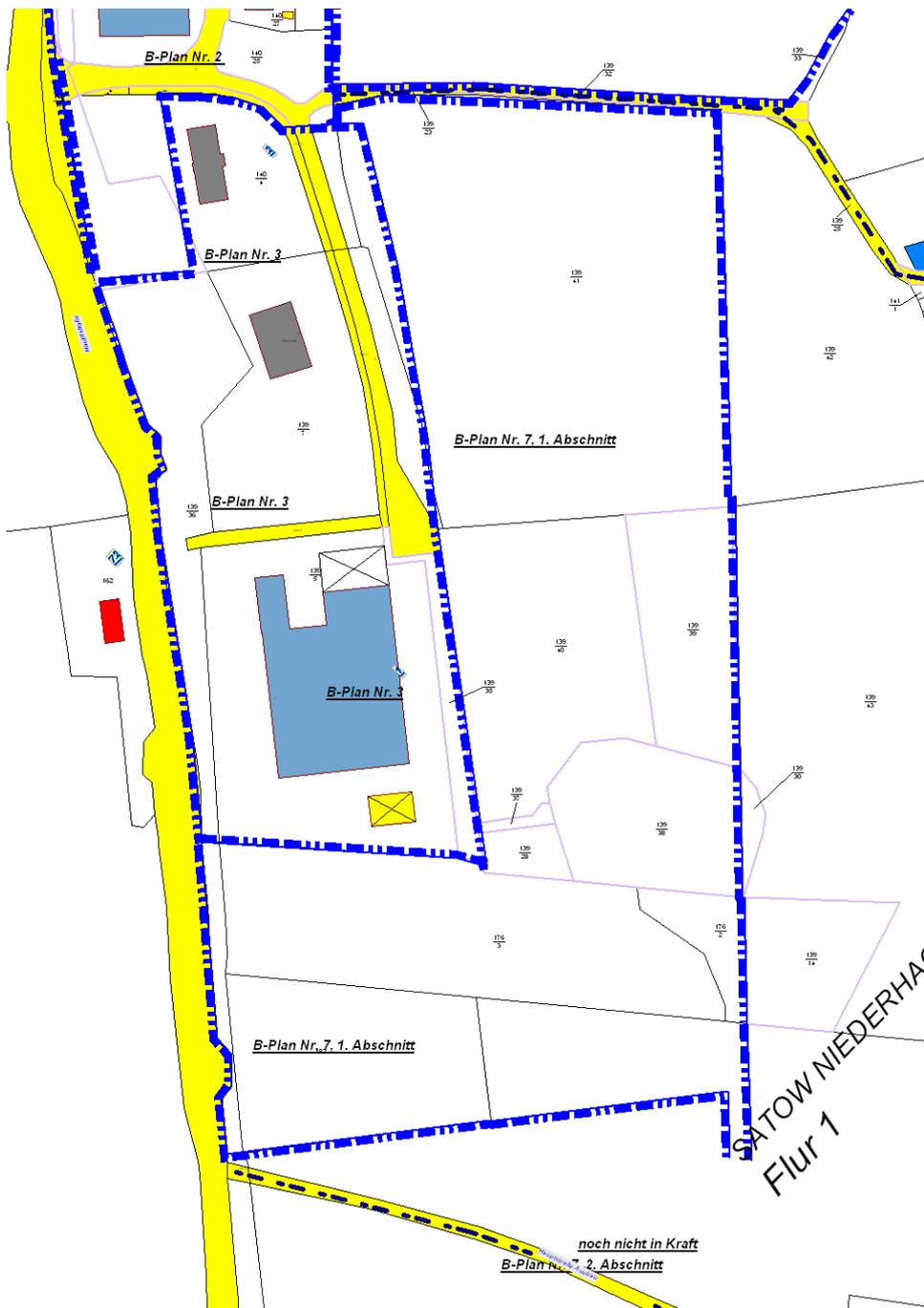
Gemeinde Satow
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow hat in der Sitzung am 04.11.2010 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 - 1. Abschnitt Gewerbegebiet - im vereinfachten Verfahren gemäß § 2 i.V.m. § 13 BauGB beschlossen. Inhalt der Änderung ist eine Reduzierung der zulässigen Grundflächenzahlen in Anpassung an die ausgeübten bzw. geplanten Nutzungen. Außerdem ist eine Ausgleichsfläche in westlicher Verlängerung des Plangebietes in das Plangebiet hinein zu verlegen, um eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung der westlich des Gewerbegebietes gelegenen Flächen zu ermöglichen. Der Geltungsbereich umfasst die ca. 7,5 ha großen Gewerbegebietsflächen südöstlich des Getränkemarktes an der Landesstraße 10, Flurstücke 139/28, 139/37, 139/40, 139/41, 176/2, 176/3, 177/2 (teilw.) und 182 der Flur 1, Gemarkung Satow-Niederhagen.

Satow, 05.11.2010


Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow



In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.11.2010 wurde zum Nachtragshaushalt des Haushaltsjahres 2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**Nachtragshaushaltssatzung 2010
der Gemeinde Satow**

Aufgrund des § 50 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Satow vom 04.11.2010 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden:

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgelegt auf
€	€	€	€

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	unverändert	unverändert	5.368.500	5.368.500
die Ausgaben	unverändert	unverändert	5.368.500	5.368.500

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	988.200		3.094.000	4.082.200
die Ausgaben	988.200		3.094.000	4.082.200

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

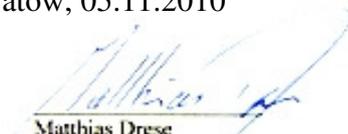
- | | |
|--|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite | unverändert |
| davon für Zwecke der Umschuldung | unverändert |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | unverändert |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | unverändert |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert:

Steuerart	Hebesatz
Grundsteuer A	220 %
Grundsteuer B	300 %
Gewerbesteuer	300 %

Satow, 05.11.2010


Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow



Zum Jahresabschluss 2009 hat die Gemeindevertretung am 30.09.2010 folgenden Beschluss (Beschluss-Nr.: VII/64-6/2010) gefasst:

Die Gemeindevertretung Satow stimmt der Jahresrechnung 2009 zu und erteilt dem amtierenden Bürgermeister die Entlastung.

Jeder kann zu den Dienstzeiten in der Kämmerei Einsicht in die Jahresrechnung und die Erläuterungen nehmen. Mit Abschluss des Haushaltsjahres 2009 wurde die Entnahme der Rücklage zum Haushaltsausgleich in Höhe von 289.967,79 € und ein neuer Bestand der Rücklage in Höhe von 2.329.765,00 € festgestellt.

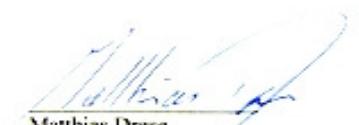
Satow, 01.10.2010


Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow

Weiterhin wurde die Vergabe eines Konzessionsvertrages Gas ausgeschrieben und wie folgt vergeben:

Mit Beschluss vom 30.09.2010 hat die Gemeindevertretung Satow über die Vergabe eines Konzessionsvertrages an einen Gasversorger im Gebiet der Gemeinde Satow entschieden. Als Bestbieter wurde der Stadtwerke Rostock AG mit Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger vom 08.10.2010 unter der Auftragsnummer 101012009552 der Zuschlag erteilt. Um den Abschluss des Konzessionsvertrages haben sich insgesamt zwei Unternehmen beworben.

Die Stadtwerke Rostock AG hat ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Konzessionsvertrages abgegeben. Das Angebot entsprach den Anforderungen und war damit als das wirtschaftlichste Angebot zu werten. Der Stadtwerke Rostock AG war folglich der Zuschlag für den Abschluss des Gas-Konzessionsvertrages zu erteilen.

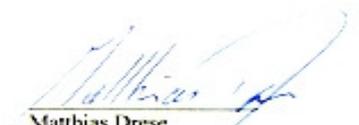

Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow



Die Gemeinde Satow gibt bekannt,

dass ihr Konzessionsvertrag Strom vom 01.01.1993 am 31.12.2012 mit dem Stromversorger E.ON edis Aktiengesellschaft für das Gebiet der Gemeinde Satow endet.

Die Gemeinde bittet an einem Abschluss interessierte Stromversorgungsunternehmen bis zum 31.03.2011 eine schriftliche Bewerbung bei der Gemeinde Satow, -Der Bürgermeister-, Heller Weg 2A, 18239 Satow einzureichen. Verspätete Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.


Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow



In Bezug auf die gemeindeeigenen Kindertagesstätten hat die Gemeindevertretung am 08.12.2010 folgende Beschlüsse (Beschluss-Nr.: VII/108-8/2010) gefasst:

- Die Kindertagesstätte Heiligenhagen wird zum 01. August 2011 geschlossen und die Kinder sollen durch die Kindertagesstätte Satow betreut werden.
- Der Kindergartenbetrieb wird in den gemeindeeigenen Einrichtungen ganzjährig aufrechterhalten.
- Ab dem 01. Februar 2011 gelten in den Einrichtungen Heiligenhagen und Radegast die gleichen Öffnungszeiten wie bisher und darüber hinaus werden Servicezeiten angeboten. In der Kindertagesstätte Satow wird die Öffnungszeit bis 18.00 Uhr verlängert und darüber hinaus gelten ebenfalls Servicezeiten.

Satow, 09.12.2010


Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow



Hinweis: Die verlängerten Öffnungszeiten in der Einrichtung Satow können sich eventuell um einen Monat verschieben.

Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Satow zur Zuschussvergabe ab dem Haushaltsjahr 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.09.2010 erfolgt die Verteilung der Zuschüsse ab dem Haushaltsjahr 2011 wie folgt:

- Die Zuschüsse an Sportvereine sind von dieser Regelung ausgenommen.
- Ein Zuschuss wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind an die jeweiligen Ortsteilvertretungen zu richten. Der Zweck des Zuschusses muss aus dem Antrag hervorgehen.
- Die Ortsteilvertretung entscheidet über die Vergabe und Höhe des Zuschusses. Die Gemeindevertretung hat ein Vetorecht.
- Die Zuschüsse sind bis zum 31.01. des Folgejahres mittels eines Verwendungsnachweises bei der jeweiligen Ortsteilvertretung abzurechnen (Vordruck erhältlich entweder unter: www.satow.de → Formulare oder bei der Gemeinde Satow, Heller Weg 2a, 18239 Satow). Der Zuschuss ist nur für den angegebenen Zweck zu verwenden. Der Nachweis erfolgt unter Einreichung von Originalbelegen. Belege, die nicht dem Zweck aus dem Zuwendungsbescheid entsprechen werden von der Ortsteilvertretung zurückgewiesen. Ein entstehender Differenzbetrag wird zurückgefordert.
- Die Antragsfrist für das Haushaltsjahr 2011 endet am 29.10.2010.
- Ihre Anträge richten Sie bitte:

Für den Ortsteil Satow an:
Herrn
Axel Matrisch
Kröpeliner Str. 5e
18239 Satow

Für den Ortsteil Heiligenhagen an:
Herrn
Detlef Winkel
Dorfmitte 10
OT Heiligenhagen
18239 Satow

Für den Ortsteil Radegast an:
Herrn
Udo Schütz
Parkweg 02
OT Pustohl
18239 Satow

Für den Ortsteil Hanstorf an:
Herrn
Günter Kühn
Doberaner Str. 28
OT Hanstorf
18239 Satow

Für den Ortsteil Bölkow an:
Herrn
Thoralf Meyer
Lindenstraße 19
OT Matersen
18239 Satow

Für den Ortsteil Reinshagen an:
Frau
Sandra Bartsch
Am großen Gänsepfuhl 8
OT Püschow
18239 Satow

Satow, 15.10.2010


Matthias Drese
Bürgermeister der Gemeinde Satow



Die Gemeinde Satow gibt bekannt:



Verordnung der Gemeinde Satow über das Führen von Hunden

Aufgrund §§ 17 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Satz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und des § 7 Abs. 6 der Verordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295, 391, 2004 S. 488), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 313) verordnet der Bürgermeister der Gemeinde Satow mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Doberan:

§ 1 Führen von Hunden

Wer Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr bieten, den Hund jederzeit beaufsichtigen zu können, so dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

§ 2 Mitnahmeverbot

Die Mitnahme von Hunden ist verboten

- a) auf Kinderspielflächen
- b) an Badestellen
- c) auf Sportplätzen.

§ 3 Leinenzwang, Maulkorbzwang

(1) Außerhalb des befriedeten Besitztums sind Hunde in der Gemeinde Satow in allen Ortsteilen (außer Groß Nienhagen, Dolglas und Sophienholz) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr an der Leine zu führen.

(2) Die Lage und die äußere Begrenzung der in Absatz 1 genannten Gebiete ergeben sich aus den Lageplanausschnitten, die als Anlage 1 – 24 Bestandteil dieser Verordnung sind. Sollte es sich um einen durch Straßen begrenzten Bereich handeln, umfasst die Begrenzung den kompletten Straßenkörper inklusive Fußwege der jeweiligen Straße.

Die Lageplanausschnitte liegen im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Satow, Heller Weg 2 A, 18239 Satow für jedermann während der Dienststunden zur Einsicht aus.

(3) Hundeleinen und Halsbänder müssen hinreichend fest sein, um eine ununterbrochene Kontrolle des Hundeführers über die Bewegungen des Hundes zu gewährleisten.

Hundekot

Hundeführer haben Kot, den ihre Hunde auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen absetzen, unverzüglich zu beseitigen. Hierzu sind entsprechende Behältnisse mitzuführen.

§ 5 Ausnahmeregelungen

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde der Polizei, des Rettungs- und Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (2) Der § 2 gilt nicht für Blindenführhunde und Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 1. entgegen § 2 Hunde auf Kinderspielplätzen, Sportplätzen und an Badestellen mitnimmt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums nicht an der Leine führt,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 nicht hinreichend feste und passende Hundeleinen und Halsbänder anlegt, die eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen der Hunde gewährleisten und
 4. entgegen § 4 abgesetzten Kot der geführten Hunde auf der öffentlichen Straße, Wegen und Plätzen nicht unverzüglich beseitigt oder hierzu nicht entsprechende Behältnisse mitführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Satow, den 13.12.2010


.....
Gemeinde Satow
Der Bürgermeister



Entsprechend § 20 Abs. 3 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), genehmigt der Landrat des Landkreises Bad Doberan die Verordnung der Gemeinde Satow über das Führen von Hunden.

Im Auftrag


K. Kadler



Bad Doberan, den 09.12.2010



**LANDKREIS BAD DOBERAN
DER LANDRAT
ORDNUNGSAMT**

Allgemeinverfügung zum „Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen“

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) wird über das vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot hinaus am 31. Dezember und 01. Januar wie folgt örtlich eingeschränkt:

- 1) Im Abstand von 100 Metern zu reetgedeckten Gebäuden dürfen generell keine pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie 2 verwendet werden.
- 2) Beim Abschuss von Raketen der Kategorie 2 muss ein Mindestabstand von 200 Metern zu reetgedeckten Gebäuden eingehalten werden.
- 3) Verstöße gegen die Allgemeinverfügung können nach § 46 Ziff. 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) i. V. m. § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- 4) Nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung an.

Begründung:

Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 handelt es sich um das zum Jahreswechsel im Handel erhältliche Kleinf Feuerwerk, in dem soviel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper Entfernungen von mehreren Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch-, Druck-, Lärm- und Bewegungswirkungen erzeugen.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nach § 23 Abs. 2 der 1. SprengV am 31. Dezember und 01. Januar eines jeden Jahres von Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben abgebrannt werden.

Nach § 24 Abs. 2 Ziffer 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 01. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

In der Silvesternacht werden anlässlich des Jahreswechsel traditionell eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien) abgebrannt und abgefeuert. Immer mehr kommt es dabei zu einem leichtfertigen Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen, aber auch für die beschriebene Bausubstanz. So sind in der Nacht von Silvester auf Neujahr 2008/2009 an der Strandpromenade im Ostseebad Kühlungsborn die Dächer zweier reetgedeckter Restaurants durch eine Feuerwerksrakete in Brand geraten, in dessen Folge die Gebäude vollständig zerstört wurden.



In den Gemeinden des Landkreises Bad Doberan befinden sich eine Vielzahl reetgedeckter Gebäude, deren Dachmaterialien ihrer Natur nach besonders leicht entflammbar sind. Um Personenschäden und Sachschäden zu verhindern, ist die Einhaltung der unter den Ziffern 1 und 2 der Allgemeinverfügung aufgeführten Abstandsgebote unbedingt erforderlich. Die Abstandsgebote sind so festgesetzt, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Gebäude erfordert.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 an der genannten Bausubstanz zu verhindern. Das Abbrennverbot erweist sich zudem als erforderlich, da mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Das Abbrennverbot ist angemessen und schränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechte ein. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit eingreift, während die geschützten Rechtsgüter wie die körperliche Unversehrtheit und des Eigentums einen hohen Rang beanspruchen. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, Personen- und Sachschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern.

Die Allgemeinverfügung entspricht schließlich dem allgemeinem Sicherheitsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Bad Doberan und seiner erholungssuchenden Gäste.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände habe ich die sofortige Vollziehung der beschränkenden Auflagen nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichem Interesse anzuordnen. Ein Erlass der Allgemeinverfügung ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre angesichts der zu verhindernden Gefahren unwirksam, da ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte. Dies wiederum hätte zur Folge, dass im Falle der Einlegung eines Widerspruchs die Allgemeinverfügung unterlaufen werden kann. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung anzuordnen. Das besondere öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Verfügung folgt bereits aus den Gründen die zum Erlass der Verfügung führten. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der reetgedeckten Gebäude ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümer dieser Gebäude vor Brandgefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geschützt zu werden, gegenüber des nur geringfügig eingeschränkten Vergnügens, diese Gegenstände in der Silvesternacht ohne Einhaltung der festgesetzten Abstandsgebote abzubrennen.

Hinweise:

1. In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Alten- und Pflegeheimen ist nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen verboten.
2. Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 und 2 abgebrannt werden, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zugelassen und mit einer Zulassungsnummer (z. B. BAM – P 2 - 0537) gekennzeichnet sind.



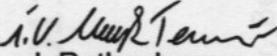
3. Der den pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 1 und 2 beigefügten Gebrauchsanweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nur Personen überlassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 der 1. SprengV ist diese Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) gilt die Allgemeinverfügung einen Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Bad Doberan, in 18209 Bad Doberan, August-Bebel-Str. 3, einzulegen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zulässig. Er ist beim Verwaltungsgericht Schwerin in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, zu stellen. Die Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 4 VwGO vom Landrat des Landkreises Bad Doberan ausgesetzt werden.

Im Auftrag


J. Rothenberger
Amtsleiterin

Aus aktuellem Anlass informiert die Gemeinde Satow über die Pflicht zur Hausnummerierung:

Folgendes ist lt. Satzung zu beachten:

Jeder Bürger ist dazu verpflichtet sein Gebäudegrundstück mit einer oder mehreren Hausnummern zu kennzeichnen. Die Gemeinde legt diese Hausnummern fest. Sie werden als Zahl und bei Bedarf mit alphabetischer Zusatzbezeichnung vergeben. Die Zuordnung der Gebäude zur Straße und ihre Einordnung in die Nummernfolge richten sich grundsätzlich nach der Lage des Hauptweges zum Gebäude. Die Grundstückseigentümer haben vor Nutzungsbeginn eines Gebäudes die Hausnummernvergabe zu beantragen. Die Hausnummer ist vom Grundstücksbesitzer auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie muss an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden.

Informationen des Einwohnermeldeamtes

Widerspruch gegen elektronische Meldeauskunft

Elektronische Melderegisterauskunft
Im Land Mecklenburg-Vorpommern
- Belehrung über Widerspruch –

Seit 1. Januar 2007 wird in ganz Mecklenburg-Vorpommern die elektronische Meldeauskunft angeboten. Das bedeutet, dass jeder Bürger auch von seinem heimischen Computer über das Internet Auskünfte über Namen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Anwohner erfragen kann. Behördengänge können mit diesem neuen Verfahren somit vermieden und Bearbeitungszeiten drastisch verkürzt werden. Konkret erhält ein Anfrager durch die elektronische Melderegisterauskunft folgende Auskünfte über einen Einwohner:

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad
3. Anschriften
4. zuständiges Meldeamt

Hierfür müssen folgende drei Daten über den gesuchten Einwohner bekannt sein:

1. Name
2. Vorname
3. Geburtsdatum oder Anschrift oder Geschlecht

Der Weitergabe dieser Daten kann nach § 34 Absatz 1a Satz 2 Landesmeldegesetz (LMG) widersprochen werden. Die Daten werden in diesem Fall nicht über das Internet übermittelt. Die Melderegisterauskunft müsste bei der zuständigen Meldebehörde wie bisher schriftlich angefordert werden. Der Widerspruch gegen die elektronische Weitergabe vorgenannter Daten kann bei der zuständigen Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift vor Ort eingelegt werden.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Satow:

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 17.00 Uhr

Im Auftrag
Gez. Gensch
Einwohnermeldeamt

Weiterer Hinweis dazu:

Wenn Sie Änderungen zu Geburts- oder Ehejubiläen wünschen, melden Sie sich bitte im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Satow. Die Zeitungen können keine Änderungen, Aufnahme bzw. Löschung des Jubiläums entgegennehmen.

Nutzen Sie bitte unser Widerspruchsformular.

Erhältlich im Einwohnermeldeamt, einfach ausfüllen und an folgende Adresse schicken oder persönlich abgeben:

Gemeinde Satow
- Einwohnermeldeamt –
Heller Weg 2a
18239 Satow

Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte und Abschaffung der bisherigen Lohnsteuerkarte

Ab dem Jahr 2010 wird keine Lohnsteuerkarte mehr versandt. Sie soll ab dem Jahr 2012 durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. Ihre Lohnsteuerkarte 2010 behält bis zur Einführung des elektronischen Verfahrens ihre Gültigkeit. Die darauf enthaltenen Eintragungen (z.B. Freibeträge) werden ohne weiteren Antrag auch für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2011 zugrunde gelegt. Benötigen Sie während des Jahres 2010 eine Lohnsteuerkarte, wird diese noch von der Gemeinde ausgestellt.

Bitte beachten Sie:

Sie sind verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu Ihren Gunsten abweichen, z.B. Eintragung der Steuerklasse I ab 2011, weil die Ehe in 2010 aufgelöst wurde und somit die Voraussetzung für die Steuerklasse III weggefallen ist. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Steuerklasse II bescheinigt ist, die Voraussetzung für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahres jedoch entfällt. Auch wenn sich ein für das Jahr 2010 eingetragener Freibetrag verringert (z.B. geringere Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Verringerung eines Verlustes aus Vermietung und Verpach-

tung), kann dies ohne eine Korrektur zu erheblichen Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuer-
veranlagung führen. Die Herabsetzung des Freibetrags können Sie beim Finanzamt beantragen. Ab dem Jahr 2012 müssen sämtliche antragsgebundene Einträge und Freibeträge erneut beim Finanzamt beantragt werden.

Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt stattdessen eine Ersatzbescheinigung aus. Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die ab dem Jahr 2011 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen. Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.), sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Wer führt künftig die Änderungen durch?

Ab dem Jahr 2011 wechselt die Zuständigkeit für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (z.B. Steuerklassenwechsel, Eintragung von Kinderfreibeträgen und anderen Freibeträgen) von den Meldebehörden auf die Finanzämter. Die Finanzämter werden bereits im Jahr 2010 zuständig, falls die Änderungen den Lohnsteuerabzug 2011 betreffen. Für Änderung der Meldedaten an sich (z.B. Heirat, Geburt, Kirchenein- oder Austritt) sind weiterhin die Gemeinden zuständig.

Was ändert sich für mich als Arbeitnehmer?

Die Angaben der bisherigen Vorderseite der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, andere Freibeträge und Religionszugehörigkeit) werden in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für Ihren Arbeitgeber bereitgestellt und künftig als Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) bezeichnet. Für das neue Verfahren müssen Sie als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Ihrem Arbeitgeber Ihr Geburtsdatum und Ihre IdNr. mitteilen. Bei mehreren Arbeitsverhältnissen müssen Sie Ihrem Arbeitgeber mitteilen, dass / ob er der Hauptarbeitgeber ist. Hat Ihr Arbeitsverhältnis auch schon im Jahr 2010 oder 2011 bestanden, liegen Ihrem Arbeitgeber diese Informationen zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bereits vor. Bei einem Arbeitgeberwechsel im Jahr 2011 muss der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte vom alten Arbeitgeber anfordern und beim neuen Arbeitgeber einreichen.

Winterdienst

Das Ordnungsamt informiert:

Die ersten Wintereinbrüche haben wir hinter uns und vermutlich werden wir auch im neuen Jahr nicht auf den Schnee verzichten müssen.

Aus diesem Grund möchten wir Sie noch einmal an Ihre Pflichten im Winterdienst erinnern, denn von diesen sind Sie nicht befreit, auch wenn die Mitarbeiter des Bauhofes bei Kontrollfahrten gelegentlich den Räumdienst vor Ihren Grundstücken durchführen.

Gemäß § 4 Absatz 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Satow ist die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50m von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Zum Streuen dürfen nur abstumpfende Mittel verwendet werden. Mit Salz oder anderen auftauenden Mitteln darf nicht gestreut werden. Dem Streusand darf nur ein Anteil von 5% Salz zur Aufrechterhaltung der Streufähigkeit beige-mengt werden.
2. Nr.1 gilt auch an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
3. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
4. Schnee auf Gehwegen ist in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr schnellstmöglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist dabei die Gehwegfläche zu schonen.
5. Glätte auf Gehwegen ist in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand, zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Zugänge zu den Anschlüssen für Feuer-

löscheinrichtungen und Hydranten sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

Nach § 3 der Satzung werden folgende Flächen von der Reinigungspflicht (Säuberung und Winterdienst) erfasst:

- a) die Gehwege,
- b) die Radwege,
- c) die Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche
- d) die Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten,
- e) die Fahrbahnen,
- f) die Baumscheiben, Pflanzinseln, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind,
- g) die Parkflächen, die Bestandteile der Straßenfläche sind.

(2) Selbständige Radwege sind vom Winterdienst ausgenommen.

(3) Zu den Gehwegen gehören auch Treppenwege und Verbindungswege (fußläufige Zuwegungen zwischen zwei öffentlichen Straßen) sowie der markierte Teil eines Gehwegs, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.

Nach § 6 der Satzung wurde die Reinigung folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
4. den zur Nutzung dinglich Berechtigten.